



# BUNDESPATEENTGERICHT

26 W (pat) 27/18

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die Marke 30 2010 066 933**

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. April 2023 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Kortge, des Richters Dr. von Hartz und der Richterin am Amtsgericht Streif

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

**Gründe**

**I.**

Die Wort-/Bildmarke (schwarz/weiß)



Freiherr von Göler

ist am 16. November 2010 angemeldet und am 2. März 2011 unter der Nummer 30 2010 066 933 als Marke in das beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register eingetragen worden für Waren der

Klasse 33: alkoholische Getränke (ausgenommen Biere), insbesondere Weine, Schaumweine, Sekt, Weinbrand, Spirituosen und Liköre.

Gegen die Eintragung dieser Marke, die am 1. April 2011 veröffentlicht worden ist, haben mehrere Personen Widersprüche eingelegt, darunter der Beschwerdeführer aus seinem Namensrecht gemäß § 12 BGB sowohl im Hinblick auf seinen Namen „Freiherr von Göler“ als auch in Bezug auf das Familienwappen. In seinem Widerspruchsfeld ist ferner unter der Rubrik „Registermarken“ das Feld „Registernummer/Aktenzeichen der eingetragenen Widerspruchsmarke“ angekreuzt worden, ohne eine Registernummer oder ein Aktenzeichen anzugeben. Der Widerspruch des Beschwerdeführers, für den eine Widerspruchsgebühr eingezahlt worden ist, wird im Amts- und Beschwerdeverfahren als Widerspruch 1 bezeichnet.

Mit Beschluss vom 24. Juli 2018 hat die Markenstelle für Klasse 33 des DPMA diesen Widerspruch als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Widerspruch sei auf keinen der in § 42 Abs. 2 MarkenG abschließend aufgeführten Widerspruchsgründe gestützt. Das geltend gemachte Namensrecht sei dort nicht aufgeführt. Da der Schriftsatz des Widersprechenden vom 28. Juni 2011, in dem weitere Widerspruchsgründe geltend gemacht worden seien, erst am 9. August 2011 beim DPMA und damit nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen sei, könnten diese nicht berücksichtigt werden.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Widersprechenden. Er ist der Ansicht, der Beschluss sei rechtswidrig, weil er nicht unterschrieben sei. Als Bearbeiter kämen Frau T... und Herr W... in Betracht, die beide nicht unterzeichnet hätten. Frau L... habe nur die Rechtsmittelbelehrung, nicht aber den Beschluss unterschrieben. Bei der angegriffenen Marke handele es sich um das Familienwappen der Familie von G... und seinen Namen. Er sei von Geburt an, also seit 1964 berechtigt, den Namen „Freiherr von Göler“ sowie das Familienwappen des Kraichgauer Adelsgeschlechts der Ritter von G... zu führen. Die nur seiner Familie und ihm zustehenden Namensrechte gemäß § 12 BGB dürften nicht von anderen Personen markenmäßig genutzt werden. Durch die Eintragung der angegriffenen Marke würden diese aber verletzt, weshalb ihm ein Beseitigungsan-

spruch gegen die unbefugte und unlautere Namens- und Wappenanmaßung zu-  
stehe. Die Streitmarke schaffe eine Zuordnungsverwirrung beim Verkehr, weil vor-  
getäuscht werde, die geschützten alkoholischen Getränke stammten von der frühe-  
ren Herstellerfamilie von G..., obwohl das Weingut Burg Ravensburg der Familie  
von G... in Sulzfeld im Kraichgau nicht mehr existiere.

Der Widersprechende beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Markenstelle für Klasse 33 des DPMA vom 24. Juli 2018  
aufzuheben und das DPMA anzuweisen, die Eintragung der angegriffenen  
Marke wegen des Widerspruchs aus seinem Namens- und Wappenrecht  
zu löschen.

Die Inhaberin der angegriffenen Marke beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der angefochtene Beschluss sei formell rechtmäßig, weil er  
qualifiziert elektronisch signiert worden sei. Der Vortrag des Beschwerdeführers zur  
Begründung seines Widerspruchs sei unzureichend.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 31. Januar 2023 sind die Verfahrensbeteiligten  
darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Da die Anmeldung der angegriffenen Marke nach dem 1. Oktober 2009, aber vor dem 14. Januar 2019 eingereicht worden ist, ist für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch die Bestimmung des § 42 Absatz 1 und 2 MarkenG in der bis zum 13. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden (§ 158 Abs. 3 MarkenG).

1. Der angefochtene Beschluss leidet entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht unter einem Formmangel.

a) Beschlüsse können gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 9 MarkenG a. F. i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV) sowie § 95a Abs. 3 Nr. 2 MarkenG i. V. m. § 5 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Aktenführung beim Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV) elektronisch unterzeichnet werden, indem der Name der unterzeichnenden Person eingefügt und das Dokument entweder mit einer fortgeschrittenen Signatur nach Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 dieser Verordnung versehen wird. Wird die Abschrift eines elektronischen Dokuments gefertigt, das mit einem Herkunftsnachweis nach § 5 Absatz 3 EAPatV versehen ist, genügt es gemäß § 6 EAPatV, den Namen der Person, die das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen hat, den Tag, an dem das Dokument elektronisch signiert wurde, und den Hinweis, dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird, in den Ausdruck aufzunehmen.

b) Im angefochtenen Beschluss sind unterhalb der Rechtsmittelbelehrung, die zum notwendigen Beschlussinhalt gehört (vgl. § 61 Abs. 2 MarkenG), der Name der Person, die das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen hat, mit „L...“ sowie ihre Amtsbezeichnung „Regierungsdirektorin“ angegeben. Darunter ist vermerkt „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert“. Ferner ist auf der maschinell erstellten Abschrift mitgeteilt worden, dass das elektronische Dokument „gemäß der am 24.07.2018 durchgeführten Signaturprüfung qualifiziert signiert“ wurde von „L... 24.07.2018“. Im Laufe des Verfahrens, das durch ein Lösungsverfahren

(S 308/11 Lösch) gegen die angegriffene Marke unterbrochen war, ist eine Vielzahl von Bearbeiter/innen tätig gewesen, so dass davon auszugehen ist, dass in der Zwischenzeit ein - jederzeit möglicher - personeller Wechsel in der Markenstelle stattgefunden hat.

2. Der Widerspruch des Beschwerdeführers – im angefochtenen Beschluss und in der Beschwerdeschrift als Widerspruch 1 bezeichnet – aus seinem Namensrecht gemäß § 12 BGB sowohl im Hinblick auf den Namen „Freiherr von Göler“ als auch in Bezug auf das Familienwappen ist bereits unzulässig.

a) Er ist allerdings fristgemäß erhoben worden. Der Widersprechende hat per Tele-



fax vorab am 9. Juni 2011 gegen die angegriffene Marke Freiherr von Göler fristgemäß Widerspruch eingelegt. Die dreimonatige Widerspruchsfrist gemäß § 42 Abs. 1 MarkenG hat am Tag der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke, also am 1. April 2011, zu laufen begonnen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 MarkenG i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB) und hat mit Ablauf des 1. Juli 2011 geendet (§ 82 Abs. 1 Satz 1 MarkenG i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB).

b) Ferner ist von einem Widerspruch aus dem Namensrecht des Beschwerdeführers gemäß § 12 BGB sowohl im Hinblick auf den Namen „Freiherr von Göler“ als auch in Bezug auf das Familienwappen und nicht auch aus der nicht näher konkretisierten Registermarke auszugehen. Dies hat der Beschwerdeführer auf den gerichtlichen Hinweis vom 17. Mai 2021 mit Schriftsatz vom 10. August 2021 klargestellt. Eine Klarstellung, welcher Widerspruch zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, kann auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgen (vgl. BGH MarkenR 2016, 157 Rdnr. 13 – BioGourmet).

c) Auf diesen Widerspruch bezieht sich daher auch die eingezahlte Widerspruchsgebühr.

d) Die obligatorischen Angaben, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 MarkenV zur Identifizierung des geltend gemachten, nicht registrierten Kennzeichenrechts innerhalb der Widerspruchsfrist verlangt werden, nämlich Art, Wiedergabe, Form, Zeitrang, Gegenstand und Inhaber, sind im Widerspruchsformular und der Widerspruchsbegründung, jeweils vom 9. Juni 2011 enthalten. Darin hat der Widersprechende angegeben, dass er als Angehöriger der adeligen Familie G... von Ravensburg, von Geburt an, also seit 1964 berechtigt sei, den Namen „Freiherr von Göler“ sowie das Familienwappen des Kraichgauer Adelsgeschlechts der Ritter von G... zu führen, während die Inhaberin der angegriffenen Marke seinen Namen und sein Familienwappen unbefugt gebrauchte.

e) Der Widerspruch ist jedoch nicht statthaft, weil er nur auf die in § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 MarkenG a. F. (§ 158 Abs. 3 MarkenG) abschließend aufgeführten Widerspruchsründe gestützt werden kann (vgl. BPatG 26 W (pat) 2/14 – WEINHANDLUNG MÜLLER/Weinhandlung Müller) und Namensrechte dort nicht genannt sind. Im Widerspruchsverfahren ist es ausgeschlossen, Ansprüche aus sonstigen älteren Rechten gemäß § 13 MarkenG, darunter auch aus Namensrechten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG durchzusetzen. Dafür steht entweder die Nichtigkeitsklage nach §§ 51, 55 MarkenG vor den ordentlichen Gerichten oder – seit dem 1. Mai 2020 – das patentamtliche Nichtigkeitsverfahren gemäß §§ 51, 53 MarkenG zur Verfügung (vgl. Hacker in: Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Aufl., § 13 Rdnr. 3 f; Miosga, a. a. O., § 42 Rdnr. 25).

f) Da der Schriftsatz des Widersprechenden vom 28. Juni 2011, in dem weitere Widerspruchsründe geltend gemacht worden sind, erst am 9. August 2011 beim DPMA und damit nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen ist, sind diese nicht zu berücksichtigen.

### III.

Gründe für eine Kostenauflegung aus Billigkeitsgründen nach § 71 Abs. 1 Satz 1 MarkenG sind nicht gegeben.

### IV.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nur gegeben, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss eine Richterin oder ein Richter mitgewirkt haben, die von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt waren,
3. einer beteiligten Person das rechtliche Gehör versagt war,
4. eine beteiligte Person im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einer beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältin oder von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe eingereicht werden. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Kortge

Dr. von Hartz

Streif

ob